

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Planung und Naturschutz</b>	Nr. <b>229/2024</b>
--	------------------------

**Betreff:**

Änderung des Regionalplans Münsterland - Stellungnahme des Kreises Warendorf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
-----------------------	---------------

<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Dr. Herbert Bleicher	06.12.2024
--	------------

**Beschlussvorschlag:**

Der anliegenden Stellungnahme des Kreises Warendorf zur Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland wird zugestimmt.

**Erläuterungen:**

Mit Schreiben vom 11.10.2024 wurde der Kreis Warendorf als Träger öffentlicher Belange durch die Bezirksregierung Münster aufgefordert, im Rahmen einer zweiten Beteiligung zur Änderung des Regionalplans Münsterland, eine Stellungnahme abzugeben. Durch die notwendige Anpassung an den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) wurde die erneute Auslegung und Beteiligung erforderlich.

Der Regionalrat Münster hatte zuvor in seiner Sitzung am 23. September 2024 den überarbeiteten Planentwurf und die Durchführung einer zweiten Beteiligung beschlossen. Bei der Überarbeitung des Planentwurfes, die u. a. zu einer Änderung der planerischen Ziele und Grundsätze geführt hat, wurden die Ergebnisse der ersten Beteiligung und der Erörterungen berücksichtigt.

Der überarbeitete Planentwurf (textliche und zeichnerische Festlegungen samt Begründung, Erläuterungskarten, Dokumentationsbögen, Umweltbericht und Anlagen) kann in der Zeit vom 28. Oktober 2024 bis einschließlich 09. Dezember 2024 auf verschiedenen Internetseiten eingesehen werden.

In dem o. g. Veröffentlichungszeitraum besteht die Gelegenheit, zum überarbeiteten Planentwurf in Bezug auf die nach der ersten Beteiligung vorgenommenen Änderungen eine Stellungnahme abzugeben. Nur die Änderungen sind Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens. Die Anregungen, Bedenken und Hinweise sollen sich daher auf die im Vergleich zum ersten Planentwurf geänderten Teile beschränken.

Die Bereiche, die nach der ersten Beteiligung zeichnerisch geändert wurden, sind in den „Änderungskarten“ farblich hervorgehoben. Textliche Änderungen sind in den jeweiligen Dokumenten ebenfalls farblich hervorgehoben.

Da der Zeitraum zwischen der Bereitstellung der Unterlagen (28.10.2024) und dem Versand der Einladung zum Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung (11.11.2024) zu knapp war, um die umfangreichen Planunterlagen sowie die Änderungen zum 1. Entwurf zu sichten, bewerten und abzustimmen, wird die Stellungnahme direkt dem Kreisausschuss zum Beschluss vorgelegt. Eine Befassung des Kreistages ist wegen der Fristsetzung im Beteiligungsverfahren, das am 09.12.2024 endet, nicht möglich.

Die geplante Verabschiedung des Regionalplans im Frühjahr 2025 sowie dessen Inkrafttreten sind insbesondere wegen der Entwicklung im Bereich der Windenergie im Kreis Warendorf von großer Bedeutung.

Die aktuelle Entwicklung ist charakterisiert durch eine in 2024 fortlaufend hohe Anzahl von rund 60 Windenergieanlagen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die zu rund 80 Prozent außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete des Regionalplanentwurfes liegen. Bereits mit den in 2023 und 2024 genehmigten und beantragten Windenergieanlagen wird der Kreis Warendorf seinen Anteil an den Ausbauzielen elektrische Leistung im Erneuerbare-Energien-Gesetz sowie Flächenanteile im Windenergieflächenbedarfsgesetz übererfüllen.

Hinzu kommen aktuell 80 Windenergieanlagen, für die seit Sommer 2024 ein Antrag auf

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid eingereicht wurde. Die Anzahl nimmt weiter zu. Alle Windenergieanlagen in Vorbescheidverfahren liegen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete des Regionalplanentwurfes. Ein positiver Vorbescheid bewirkt für mindestens zwei Jahre eine Bindungswirkung für die gestellten Fragen, die in einem anschließenden Genehmigungsverfahren nicht mehr geprüft werden. Vorbescheide werden beantragt, um Standorte für Windenergieanlagen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplanes hinaus abzusichern. Für wie viele dieser Windenergieanlagen ein Genehmigungsantrag gestellt wird und wie viele genehmigt bzw. später errichtet werden, wird von wirtschaftlichen, fachrechtlichen und eigentumsrechtlichen Faktoren abhängen.

Darauf hinzuweisen ist, dass zur Steuerung von Windenergie im Regionalplan dringend weitere bundesrechtliche Regelungen erforderlich werden könnten. Nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes liegen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Mit Inkrafttreten des Regionalplans und Feststellung des Flächenbeitragswertes tritt für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete eine neue Rechtsfolge ein. Diese Anlagen sind ab diesem Zeitpunkt als sonstige Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Das OVG NRW hat in einer aktuellen Eilentscheidung gegen die Zurückstellung eines Genehmigungsantrages einer Windenergie bereits ausgeführt, dass unter Wertung des § 2 Erneuerbares-Energien-Gesetzes wohl nicht einmal regelmäßig zum Ergebnis zu kommen sei, dass eine Windenergieanlage als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nicht genehmigungsfähig wäre. Sollte sich diese Bewertung verwaltungsgerichtlich durchsetzen, würde ohne eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes eine regionalplanerische Steuerung der Windenergie bis zu einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet faktisch ins Leere laufen.

Anlagen:  
Stellungnahme des Kreises zum Regionalplan



**Amt für Planung  
und Naturschutz**

Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

**Bezirksregierung Münster  
Dezernat 32  
48128 Münster**

Auskunft erteilt  
**Herr Terwey**

Zimmer  
**N3.18**

Telefon  
**02581 53-6100**

Fax  
**02581 53-96100**

E-Mail  
**Martin.Terwey@kreis-warendorf.de**

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
32.01.05	11.10.2024	61.80.31	06.12.2024

**Änderung des Regionalplans Münsterland**

Anpassung an den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)

hier: Zweite Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum überarbeiteten Planentwurf nimmt der Kreis Warendorf wie folgt Stellung:

**Vorbemerkungen**

Das Urteil des OVG NRW AZ 11 D 133/20.NE zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) vom 21.03.2024 hat in der Konsequenz dazu geführt, dass u. a. auch das Thema erneuerbare Energien und insbesondere die Windkraft eine neue Bewertung erfährt. Dieses wirkt sich, unabhängig von den ursprünglichen Überlegungen und Absichten der 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der erneuerbaren Energien auf den Raum im Kreis Warendorf aus.

Großflächige Überprägungen der Landschaft durch Windenergieanlagen und Solarparks sind aus Sicht des Kreises Warendorf zu vermeiden, der Zubau sollte nur im notwendigen Ausmaß und möglichst gesteuert erfolgen.

Grundsätzlich erfolgt aktuell angesichts der Gemengelage aus der im Kreis größtenteils fehlenden räumlichen Steuerung von Windenergie und der in den Kommunen grundsätzlichen baurechtlichen Außenbereichsprivilegierung von Windenergieanlagen, dem neuen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheidverfahren, dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG sowie den durch diverse aktuelle Gesetzesnovellen natur-schutzrechtlich eingeschränkten Handlungsspielräumen ein weitestgehend ungesteuerter Zubau von Windenergie.

Öffnungszeiten  
MO. – DO.: 08:00 – 16:00  
FR.: 08:00 – 14:00  
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:  
Kreishaus Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0  
Fax: 02581 53-1099  
E-Mail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Internet: [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)

Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83  
BIC: WELADED1MST

Dieser Zubau hat erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf ökologisch wertvolle Bereiche und Rückzugsorte bedrohter, windenergiesensibler Arten sowie auf die Akzeptanz der Bevölkerung für den Ausbau erneuerbarer Energien. Insofern wird eine räumliche Steuerung der Windenergie durch die Erfüllung des Teilflächenziels dringend benötigt und begrüßt. Absehbar ist auf Grund erster oberverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechungen dabei, dass der Abschluss des Regionalplanverfahrens mit dem Ziel einer wirksamen Steuerung der Windenergie von bundesgesetzlichen Novellierungen des § 2 EEG flankiert werden muss.

Parallel sind Synergien zu nutzen und weiterzuentwickeln, um Biodiversitätsziele und Klimaschutzziele gemeinsam im Raum erreichen zu können (z. B. Schutz/Entwicklung CO<sup>2</sup>-speichernder Lebensräume, Maßnahmen zur Stabilisierung klimasensibler Lebensräume, Wassermanagement etc.). Wichtige Naturräume für Biodiversität, Artenschutz und Freiraumerhalt sind durch ein neues Ziel zu schützen und von Beeinträchtigungen auch durch Anlagen für Erneuerbare Energien freizuhalten bzw. sind die Räume entsprechend darzustellen.

### **Zu Ziel III.1-2 Vorbehaltsgebiete (ASB-P und GIB-P)**

Für die Potenzialbereiche für Allgemeine Siedlungsgebiete und die Potenzialbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.05.2021 an die Bezirksregierung, Dezernat 32. Teilweise überlagern weiterhin ASB-P- und GIB-P-Bereiche ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete. Eine Entlassung aus den Landschaftsschutzgebieten wird auch weiterhin kritisch gesehen, insbesondere, wenn hochwertige Biotopstrukturen betroffen sind.

### **Zu Anhang C+E – Kreis Warendorf Umweltbericht (ASP-P und GIB-P)**

Die in den Prüfbögen unter Punkt 2.06 aufgeführten planungsrelevanten Arten sind teilweise unvollständig und veraltet. Es sollte eine erneute Datenabfrage beim LANUV erfolgen und eingearbeitet werden.

### **Zu Ziel VI.1-1 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Der zukünftigen Steuerungsfunktion des Regionalplans liegt die nachfolgende Rechtsfolge zu Grunde: Mit Erreichen des regionalen Teilflächenziels, sind Windenergieanlagen innerhalb der Windenergiebereiche weiterhin nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB zulässig. Außerhalb der Windenergiebereiche richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen dann nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Eine wirksame Steuerung setzt damit die bisherige Wertung und Bedeutung der öffentlichen Belange gemäß § 35 Abs. 3 BauGB voraus. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegt nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet sind die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen. Es wird befürchtet, dass ohne eine Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die regionalplanerische Steuerung der Windenergie bis zu einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet faktisch ins Leere laufen könnte.

### **Detailprüfung der Windenergiegebiete im Kreisgebiet:**

#### **Beckum:**

- **Beckum 2** befindet sich teilweise im LSG Doerberg. Direkt angrenzend (rotor out Bereich) befindet sich das NSG Lauhofs Bach.
- **Beckum 3** ist unmittelbar angrenzend (rotor out Bereich) an das NSG Kalksteinbruch am Flimmerberg.

#### **Oelde:**

- **Oelde 5:** Im überwiegenden Teil der Zone befinden sich anerkannte Ökokonten, die einer Realisierung von WEA entgegenstehen.

#### **Ostbevern:**

- **Ostbevern 1** liegt teilweise im LSG Schirlheide. Zusätzlich grenzt die Zone an einen geschützten Landschaftsbestandteil.

- **Ostbevern 5** liegt teilweise im LSG Hülshorst/ Schlangenbrink. Auch liegen die Außengrenzen des Windenergiebereichs ausgehend von den Randbereichen des NSG Lilienvenn teilweise innerhalb artspezifischen Wirkradien für windenergiesensible Arten. Eine Ausweisung könnte zu Lebensraumverlusten innerhalb des NSG führen.

#### **Zu Ziel VI.1-3 Zulässige Windenergienutzung außerhalb der Windenergiebereiche**

Die Aussage (Z VI.1-3 Absatz 1), dass außerhalb der Windenergiebereiche Flächen für die Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt werden dürfen, wird kritisch gesehen. Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Gebieten führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von Flora und Fauna und ist zu vermeiden.

#### **Umweltbericht**

##### **Kompensationsmaßnahmen**

Da unter Ziel III 1-9 Nr. 2 angegeben ist, dass Kompensationsmaßnahmen in den Potenzialbereichen nur ausnahmsweise zugelassen sein sollten, sollten im Rahmen der Regionalplanung / des Umweltberichtes bereits vorhandene Kompensationsmaßnahmen Berücksichtigung finden.

##### **Pkt. 5.5 im Umweltbericht: Betrachtung der Belange des Artenschutzes**

Die Datengrundlage zu verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu überprüfen. Alle verwendeten Datenpunkte sind älter als 10 Jahre. Im kreiseigenen Artenkataster sind zahlreiche aktuellere Fundpunkte dieser Arten enthalten. Diese liegen auch dem LANUV vor und sind bei der Konfliktbewertung zu berücksichtigen. Insofern kann auch auf Regionalplanebene eine belastbare, aktuelle Beurteilung verfahrenskritischer Vorkommen erfolgen. Da für den Kreis Warendorf keine flächendeckenden Artenkartierungen vorliegen, sollte bei Fehlen von Arten in den Erweiterungsbereichen lediglich die Formulierung „keine Vorkommen bekannt“ verwendet werden.

Der Kreisausschuss des Kreises Warendorf hat dieser Stellungnahme in seiner Sitzung am 06.12.2024 zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke

